

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2023/1542](#) »Batterie-Verordnung«
vom 12.7.2023, veröffentlicht am 28.7.2023

Die Verordnung ersetzt zum 18.08.2025 RL 2006/66/EG. Da keiner unserer Kunden Batterien in Verkehr bringt, verzichten wir an dieser Stelle auf darauf, die Herstellerpflichten aufzuführen. Machen Sie sich ggf. selbst mit den für Sie relevanten Pflichten vertraut.

 Die Verordnung gilt auch für diejenigen, der Batterien erstmalig nutzt. Nach den Begriffsbestimmungen (Artikel 3) bedeutet das »die erstmalige Nutzung einer Batterie, die nicht zuvor in Verkehr gebracht wurde, in der Union für den beabsichtigten Zweck«. Sie gilt auch für andere Wirtschaftsakteure.

 Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »ROHS-Richtlinie«
vom 16.5.2023, veröffentlicht am 24.7.2023, berichtigt am 27.7.2023

Die Änderung erfolgte mit der [Richtlinie \(EU\) 2023/1526](#). Die Änderung betrifft eine Ausnahme für Blei als thermischer Stabilisator in Polyvinylchlorid, das als Grundwerkstoff für Sensoren dient, die in medizinischen In-vitro-Diagnostika verwendet werden (Eintrag 41a im Anhang IV).

 Änderung: [LKrWG RhPf](#) »Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz«
vom 25.7.2023

Es gab diverse redaktionelle Änderungen (zum Beispiel an den Rechtsbezügen) sowie am § 6 »Abfallwirtschaftskonzepte«. Dies betrifft die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Baurecht

 Änderung: [BayBO](#) »Bayerische Bauordnung«
vom 24.7.2023

 Änderung: [HBO](#) »Hessische Bauordnung«
vom 20.7.2023

 Änderung: [LBO Saar](#) »Landesbauordnung Saarland«
vom 17.5.2023, veröffentlicht am 10.8.2023

Die Änderungen betreffen vorwiegend Rechtsbezüge.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [BImSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 26.7.2023

Die (materiellen) Inhalte zum § 31k »Abweichungen von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen« wurden wieder aufgenommen.

Energie

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare-Energien-Gesetz«
vom 26.7.2023

Es gab u.a. Änderungen am § 100 »Übergangsbestimmungen«. Hier wurden vier neue Absätze angefügt. Diese betreffen u.a.

- Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 50 kW,
- Strom aus Anlagen, die Biogas einsetzen
- Einsatz von Gülle i.V.m. dem Inbetriebnahmebegriff (ab 31.12.2011)

 Änderung: [EnFG](#) »Energiefinanzierungsgesetz«
vom 26.7.2023

Die Änderung betrifft den § 67 »Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung«. Unter anderem wird die Nummer 3 des Absatz 2 zum Nachweis der Stromkostenintensität aufgehoben.

Angefügt wird der Satz »Anträge nach diesem Absatz sind für das Begrenzungsjahr 2024 abweichend von § 40 bis zum 30. September 2023 zu stellen.«

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 26.7.2023



Änderung: [EWPBG](#) »Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz«
vom 26.7.2023

Änderungen gab es u.a. am
§ 10 »Entlastungskontingent« für Letztverbraucher, die eine KWK-Anlage betreiben.
§ 19 hinsichtlich der Prüfbehörde
§ 29 »Arbeitsplatzerhaltungspflicht«
§ 29a »Boni- und Dividendenverbot«

Neu eingefügt wurde der § 37a »Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigungen«

Die weiteren Änderungen sind vielfältig und zum Teil kleinteilig, sodass wir Sie bitten müssen, Ihren jeweiligen Anwendungsfall auf relevante Änderungen und damit verbundenen Handlungsbedarf zu überprüfen. Beachten Sie bitte ggf. auch entsprechende Fristen.



Änderung: [StromPBG](#) »Strompreisbremsegesetz«
vom 26.7.2023

Änderungen gab es u.a. am
§ 10 »Entlastungskontingent für Schienenbahnen«
§ 11 hinsichtlich der Prüfbehörde
§ 12 hinsichtlich Schienenbahnen
§ 37 »Arbeitsplatzerhaltungspflicht«
§ 37a »Boni- und Dividendenverbot«

Neu eingefügt wurde u.a.
der § 11a »Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen bei Schienenbahnen«
der § 12b »Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung«
der § 30a »Selbsterklärung von Schienenbahnen«

Auch hier sind die weiteren Änderungen vielfältig und zum Teil kleinteilig, sodass wir Sie bitten müssen, Ihren jeweiligen Anwendungsfall auf relevante Änderungen und damit verbundenen Handlungsbedarf zu überprüfen. Beachten Sie bitte ggf. auch entsprechende Fristen.



Änderung: [HEG](#) »Hessisches Energiegesetz«
vom 20.7.2023

Gefahrgut



Information zur Änderung
[GbV](#) »Gefahrgutbeauftragtenverordnung«
vom 28.6.2023



Gegendarstellung:
Uns ist bei der Information im letzten Monat ein Fehler unterlaufen. Fälschlicherweise haben wir die Änderung mit einem

falschen Rechtsbezug verknüpft. Danke an den aufmerksamen Leser!

Hier die berichtigte Information:

Die Schulungsanforderungen wurden erweitert auf Lehrgänge, die ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden.

In § 9 Absatz 3 werden die Regelungen zur Aufbewahrungsfrist geändert:

»Der Unternehmer hat **die Aufzeichnungen nach § 8 Absatz 2* und** den Jahresbericht nach § 8 Absatz 5 fünf Jahre nach deren Vorlage durch den Gefahrgutbeauftragten aufzubewahren **und der zuständigen Behörde auf Verlangen in Textform zur Prüfung vorzulegen.**«

* Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, Aufzeichnungen in Textform über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.

 Vielleicht bezieht Ihr Gefahrgutbeauftragter diese Informationen bereits jetzt in seinen Jahresbericht ein.

Gefahrstoffe

 Neufassung: [TRBA 130](#) »Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen«

vom 21.7.2023

Die Technische Regel richtet sich gemäß dem Anwendungsbereich an

1. Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Katastrophenschutz und andere Vertreter der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wie z.B. Einsatzkräfte des Bundes,
2. die polizeiliche Gefahrenabwehr,
3. Gesundheitsbehörden (z.B. Gesundheitsämter), Veterinärbehörden (z.B. Veterinärämter), Umweltbehörden, örtliche Verwaltungsbehörden sowie ggf. weitere spezialisierte Behörden und Einheiten, die in akuten biologischen Gefahrenlagen zum Einsatz kommen sowie
4. private Notfallrettungs- und Krankentransportunternehmen.

Da keiner unserer Kunden der o.g. Zielgruppe zuzuordnen ist, bereiten wir die Inhalte hier im Infobrief nicht auf. Machen Sie sich also bitte gegebenenfalls selbst mit der Neufassung vertraut.

 Neu: [TRGS 741](#) »Organische Peroxide«

vom 10.7.2023, veröffentlicht am 18.8.2023

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

Die vorliegende TRGS 741 geht aus der DGUV Vorschrift 13 »Organische Peroxide« des Fachbereichs »Rohstoffe und Chemische Industrie« der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hervor. Es ist also damit zu rechnen, dass die DGUV Vorschrift 13 demnächst zurückgezogen wird.

→ Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Sicherheit

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) »Marktüberwachungs-Verordnung«
von 12.7.2023, veröffentlicht am 28.7.2023

Die Änderung erfolgte mit der Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterie-Verordnung). Der Artikel 4 der Marktüberwachungs-Verordnung wird erweitert auf Batterien gem. der Batterie-Verordnung. Dies gilt ab dem 18.2.2024.

 Änderung: [SGB 07](#) »Gesetzliche Unfallversicherung«
vom 17.7.2023

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

 Neu: [MuSchR 10.1.23](#) Mutterschutz-Regel »Gefährdungsbeurteilung«
vom 8.8.2023

Die Mutterschutz-Regel soll den Arbeitgeber bei der Durchführung der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung unterstützen. Sie konkretisiert außerdem die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die Rangfolge der Schutzmaßnahmen sowie die Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber.

→ Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Zurückgezogen: DGUV Regel 100-500-35 »Betreiben von Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen«
vom März 2023

Die Publikation wurde im Rahmen der Änderung der DGUV Regel 100-500 »Betreiben von Arbeitsmitteln« zurückgezogen. Die übrigen Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten.

 Löschen Sie also die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis. Denken Sie daran, ggf. Rechtsbezüge in Ihrer Dokumentation anzupassen.

 Zurückgezogen: DGUV Regel 108-003 »Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr«

Im DGUV-Newsletter 07/2023 heißt es dazu: »Mit der DGUV Regel 108-003 »Fußböden in Arbeitsräumen mit Rutsch-

 Zurückgezogen: DGUV Regel 108-006 »Ladebrücken und fahrbare Rampen«

gefahr« besteht seit 2012 eine Doppelregelung zur [ASR A1.5](#) »Fußböden«. Aufgrund des Fehlens einiger notwendiger Erläuterungen in der ASR oder anderweitigen Regelungen und einem kleineren Geltungsbereich der ASR wurde die Zurückziehung zunächst nicht in die Wege geleitet. Da zum Schließen dieser Regelungslücke aktuell eine DGUV Information »Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen« erarbeitet wird und aufgrund des nicht mehr aktuellen Stands der Technik wurde die DGUV Regel 108-003 »Fußböden in Arbeitsräumen mit Rutschgefahr« nun zurückgezogen.«

 Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

Im DGUV-Newsletter 07/2023 heißt es dazu: »Die DGUV Regel 108-006 »Ladebrücken und fahrbare Rampen« ist hinsichtlich der Beschaffenheitsanforderungen veraltet, da sie nur für Ladebrücken, die vor dem Erscheinen der DIN EN 1398:1998-02 »Ladebrücken« in Verkehr gebracht worden sind, relevant ist. Auch die Abschnitte über Betrieb und Prüfung sind nicht mehr erforderlich, da die entsprechenden Inhalte durch die Vorgaben in den Betriebsanleitungen der Ladebrücken sowie die Betriebsicherheitsverordnung abgedeckt sind.«

 Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis. Passen Sie ggf. Rechtsbezüge in Ihrer Dokumentation (zum Beispiel Prüflisten) entsprechend an.

Wasser / Abwasser

 Änderung: [EKVO Hess](#) »Eigenkontrollverordnung Hessen«
vom 20.6.2023, veröffentlicht am 28.7.2023

 Neufassung: [IndV Hess](#) »Indirekteinleiterverordnung Hessen«
vom 20.6.2023, veröffentlicht am 28.7.2023

 Neu: [IndirekteinleiterVwV Hess](#) »Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung«
vom 25.7.2023, veröffentlicht am 7.8.2023

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Die Vorgängerversion trat automatisch zum Ende Juli 2023 außer Kraft (siehe Risolva Infobrief vom Juli 2023). Die

vorliegende Version gilt seit dem 8.8.2023 und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft treten. Als Verwaltungsvorschrift ist sie nicht unmittelbar für Betreiber relevant, weshalb es auch keine Betreiberpflichten gibt, die wir hier darstellen könnten. Sie regelt vielmehr das Vorgehen der Behörden, kann also durchaus indirekt Auswirkungen auf Ihren Betrieb haben. Machen Sie sich ggf. mit den Inhalten vertraut.

Sonstiges



Änderung: StGB »Strafgesetzbuch«
vom 26.7.2023

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neu: TRGS 741 »Organische Peroxide«, vom 10.7.2023, veröffentlicht am 18.8.2023

1 Anwendungsbereich

(1) Die TRGS 741 gilt für Tätigkeiten mit organischen Peroxiden. Sie erläutert die Gefahrstoffverordnung, insbesondere Anhang III Nummer 2 »Tätigkeiten mit organischen Peroxiden« hinsichtlich der physikalisch-chemischen Gefährdungen durch organische Peroxide.

(2) Abschnitt 4.2.3 Absatz 1 Nummer 1 sowie Abschnitt A1.8 und Abschnitt A1.9 (Regelungen zu Schutzabständen) sind spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten/Bekanntmachung dieser TRGS anzuwenden, sofern sich nicht aufgrund der Gefährdungsbeurteilung eine frühere Anwendung ergibt.

(3) Die TRGS 741 gilt nicht

1. für Tätigkeiten mit Gemischen, die organische Peroxide enthalten, wenn
 - a) das Gemisch nicht mehr als 1,0 % Aktivsauerstoff bei höchstens 1,0 % Wasserstoffperoxid enthält,
 - b) das Gemisch nicht mehr als 0,5 % Aktivsauerstoff bei mehr als 1,0 %, jedoch höchstens 7,0 % Wasserstoffperoxid enthält.
2. für die Aufbewahrung von Peroxidessigsäuren der Gefährgruppe OP IV sofern sich diese in transportrechtlich zulässigen Verpackungen befinden,
3. für Tätigkeiten mit organischen Peroxiden in Kleinverpackungen
 - a) bis zu 100 g bei festen organischen Peroxiden,
 - b) bis zu 25 ml bei flüssigen organischen Peroxiden,



Nebstehend finden Sie die wenigen Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

Die TRGS enthält vor allem materielle Anforderungen an

- die Informationsermittlung
- Vorgehensweise und die Aspekte der Gefährdungsbeurteilung
- Materielle Anforderungen an bauliche, technische, organisatorische Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstung, die auf Basis der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind und anschließend umgesetzt sein müssen.

Diese materiellen Sachverhalte sind hier nicht dargestellt. Beachten Sie diese jedoch unbedingt.

- in einer Gesamtmenge von höchstens 100 kg, sofern diese organischen Peroxide nicht dem Sprengstoffgesetz unterliegen und als handelsfertige Produkte zur Abgabe an Endverbraucher bestimmt sind,
4. für die Lagerung explosionsgefährlicher organischer Peroxide, soweit diese in der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz geregelt ist. [...]

3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

(2) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(3) Grundlegende Anforderungen zur Fachkunde für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind in der TRGS 400 beschrieben. [...]

(5) Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall zu treffen sind, ist abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung [...]



Absatz 4 beschreibt weitere, besondere Kenntnisse, die erforderlich sind.

4 Schutzmaßnahmen

4.1 Grundlegende Anforderungen

Die Umsetzung der grundlegenden Schutzmaßnahmen der TRGS 500 stellt die Basis eines wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutzes dar. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergänzen und konkretisieren diese.

4.5 Brand- und Explosionsschutz

[...] (11) Für gefahrerhöhende Arbeiten (z.B. Feuer- und Heißenarbeiten) und das Beseitigen von Betriebsstörungen, bei denen die Gefahr einer Zündung organischer Peroxide besteht, ist ein schriftliches Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren z.B. nach TRGS 500 Abschnitt 8.2.1 Absatz 3 oder DGUV-Regel 100-500 Kapitel 2.26 anzuwenden.

(12) Der Arbeitgeber hat die besonderen schriftlichen Anweisungen für die Arbeitsfreigabe den Beschäftigten, auch der Fremdfirmen, bekannt zu geben. Der Arbeitgeber hat sich vor Beginn der Arbeiten von der Durchführung der Schutzmaßnahmen zu überzeugen und die Arbeiten durch eine von ihm

Kapitel 4.2 enthält Bauliche Schutzmaßnahmen

Kapitel 4.3 enthält Technische Schutzmaßnahmen

Kapitel 4.4 enthält Organisatorische Schutzmaßnahmen

beauftragte zuverlässige, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraute Person, beaufsichtigen zu lassen. [...]

4.6 Persönliche Schutzausrüstungen

(1) Die geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung und sind immer dann erforderlich, wenn durch Substitution, technische oder organisatorische Maßnahmen die Gefährdungen nicht vollständig beseitigt werden können. [...]

4.8 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten [...] anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden und die Unterweisung dokumentiert wird. Teil der Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Diese dient auch zur Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge nach der [ArbMedVV] haben, und über den Zweck dieser Vorsorge. Die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. [...]

★ Neu: [MuSchR 10.1.23](#) Mutterschutz-Regel »Gefährdungsbeurteilung«, vom 8.8.2023

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) soll es der schwangeren oder stillenden Frau ermöglichen, ihre Beschäftigung, Ausbildung oder sonstige Tätigkeit ohne eine unverantwortbare Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.

Die Durchführung der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung ist Teil der allgemeinen Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach [ArbSchG]. Durch die Verknüpfung wird eine effektive und effiziente betriebliche Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ermöglicht.

Ziel der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung ist es, die auftretenden Gefährdungen der schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes bei der Tätigkeit oder im Rahmen der Ausbildung zu beurteilen und daraus die erforderlichen und geeigneten Schutzmaßnahmen abzuleiten. Ziel der Schutzmaßnahmen soll es sein, die schwangere oder stillende Frau an der Ausbildung und am Erwerbsleben teilhaben zu lassen.

Diese Mutterschutz-Regel soll den Arbeitgeber bei der Durchführung der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung [...] unterstützen.

! Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

Dabei gibt es keine neuen Pflichten (im Vergleich zu den Anforderungen nach dem MuSchG). Vielmehr erfolgt in der Mutterschutz-Regel eine Präzisierung. Sie finden darin also materielle Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung selbst sowie deren Durchführung, die wir hier nicht darstellen.

→ Machen Sie sich also mit den Details der Mutterschutz-Regel vertraut und prüfen Sie, ob Sie bei der Gefährdungsbeurteilung nach MuSchG bereits alle hier genannten Aspekte umgesetzt haben.

Sie konkretisiert außerdem die Gestaltung der Arbeitsbedingungen [...], die Rangfolge der Schutzmaßnahmen [...] sowie die Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber [...].

Die Mutterschutz-Regel bezieht sich auch auf unzulässige Arbeitszeiten und auf unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen [Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz sowie unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen].

3. Verantwortung und allgemeine Grundpflichten zur Durchführung der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung

[...] (2) Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Erfasst werden die Gefährdungen, die bei der Arbeit bzw. im Rahmen beruflich bedingter Tätigkeiten oder bei der Ausbildung entstehen und das allgemeine Lebensrisiko übersteigen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, auch wenn er zum Zeitpunkt der Beurteilung keine Frauen beschäftigt, die betreffende Tätigkeit nicht von einer Frau ausgeführt wird, keine Schwangerschaft oder keine Stillzeit bekannt gegeben worden ist. Er muss Art, Ausmaß und Dauer von möglichen Gefährdungen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt sind oder sein können, bereits vor Aufnahme der Tätigkeit beurteilen. [...]

(4) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben bei der Durchführung der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung in eigener Verantwortung wahrzunehmen ([...] Linienfunktionen, d.h. beauftragte Führungskräfte). Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Auswahl der beauftragten Personen, für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die Kontrolle der Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(5) Verfügen der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragten Personen [...] selbst nicht über Kenntnisse zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, so haben sich diese fachkundig beraten zu lassen (Stabsfunktionen). Fachkundige Personen können insbesondere der Betriebsarzt/die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sein.

5.1. Anlassunabhängige Information

(1) Der Arbeitgeber hat alle Personen, die bei ihm tätig sind, über das Ergebnis der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung und über den voraussichtlichen Bedarf an Schutzmaßnahmen zu informieren [...]

5.2 Anlassbezogene Information

(1) Der Arbeitgeber hat eine schwangere oder stillende Frau über das Ergebnis der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung sowie der gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren [...].

Der Arbeitgeber hat die schwangere oder stillende Frau darüber zu informieren,

1. ob und wie die Arbeitsbedingungen umgestaltet werden müssen,
2. ob die Frau auf einen Ersatzarbeitsplatz eingesetzt werden kann oder
3. ob die Frau nicht weiter beschäftigt werden darf.

(2) Die Information hat umgehend nach Mitteilung der Schwangerschaft bzw. des Stillens zu erfolgen. Zur Dokumentation empfiehlt sich die Einhaltung der Schriftform.

Die schwangere oder stillende Frau ist über die Voraussetzungen zu informieren, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge hat.

6. Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber hat die Pflicht, das Ergebnis der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Schutzmaßnahmen und deren Wirksamkeitsüberprüfung anhand von Unterlagen im Rahmen der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung [...] zu dokumentieren [...].

(2) Die Dokumentation ist Voraussetzung dafür, dass die Ergebnisse der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung von der schwangeren oder stillenden Frau, von den im Betrieb tätigen Personen, von der Aufsichtsbehörde und vom Arbeitgeber selbst nachvollzogen und überprüft werden können.

(3) Wenn keine Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes vorhanden sind, ist es ausreichend, wenn der Arbeitgeber einen entsprechenden Vermerk in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung [...] vornimmt.

6.1 Dokumentation der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung [...] durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren. Darüber hinaus hat er die voraussichtlich erforderlichen Schutzmaßnahmen [...] tätigkeitsbezogen zu dokumentieren.

(2) Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist, wie bei der Gefährdungsbeurteilung, die Dokumentation einer Tätigkeit oder eines Arbeitsplatzes ausreichend [...].

(3) Zur Dokumentation können die Unterlagen verwendet werden, die zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erstellt worden sind [...].

6.2 Dokumentation der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung und des Gesprächsangebots

(1) Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, setzt der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen um und dokumentiert diese durch Unterlagen [...].

(2) Die Wirksamkeitsüberprüfung der Maßnahmen und erforderlichenfalls ihre Anpassung [...] sind durch Unterlagen zu dokumentieren.

(3) Für die Dokumentation sollen vorhandene Unterlagen herangezogen werden, die zur Festlegung der Schutzmaßnahmen, der Überprüfung der Wirksamkeit und der Anpassung der Schutzmaßnahmen [...] verwendet wurden (siehe Abschnitte 4.5 und 4.6).

(4) Der Arbeitgeber hat der schwangeren oder stillenden Frau ein Gespräch über die weitere Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen anzubieten [...]. Das Angebot, der Zeitpunkt der Durchführung des Gesprächs, oder dessen mögliche Ablehnung durch die betroffene Frau, sind zu dokumentieren.

 Neufassung: IndV Hess »Indirekteinleiterverordnung Hessen«, vom 20.6.2023, veröffentlicht am 28.7.2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen von

1. Grundwasser, das Stoffe enthält, die in der Abwasserverordnung [...] durch Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung begrenzt sind,
2. Abwasser aus Herkunftsbereichen, für das die in der Abwasserverordnung Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.
3. *Abwasser, für das in der Abwasserverordnung an das Abwasser keine Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.*

§ 2 Anzeigevoraussetzungen

[...] (2) Das Einleiten von Abwasser nach § 1 Nr. 2 bedarf anstelle der Genehmigung nach [...] Wasserhaushaltsgesetz *nur* einer Anzeige, wenn das Einleiten aus Betrieben

1. *erfolgt, bei denen nach eigenverantwortlicher Prüfung des Einleiters keiner der in den Teilen D und E des jeweils maßgeblichen Anhangs der Abwasserverordnung begrenzten Stoffe in das Abwasser gelangen kann und bei denen die in Anlage 2.1 genannten Voraussetzungen eingehalten sind; [...]*
2. *des in Anhang 17 »Herstellung keramischer Erzeugnisse« der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in der Anlage 17.1 genannten Voraussetzungen eingehalten sind [...]*



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Änderungen zur vorigen Version sind *kursiv* bzw. ~~durchgestrichen~~ hervorgehoben.

Beachten Sie bitte, dass die Anlagen hier nicht dargestellt sind, ebenso wenig wie die materiellen Anforderungen aus der Verordnung und die Regelungen für bestehende Anlagen. Berücksichtigen Sie diese bitte ebenfalls.

3. des in Anhang 22 »Chemische Industrie« der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt *und die in der Anlage 22.1 genannten Voraussetzungen eingehalten sind; [...]*
4. des in Anhang 31 »Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung« der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs aus dem Bereich von Anlagen zur Aufbereitung des Kreislaufwassers von Schwimm- und Badebecken erfolgt *und die in der Anlage 31.1 genannten Voraussetzungen eingehalten sind; [...]*
- ~~• des in Anhang 38 "Textilherstellung, Textilveredlung" der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in Nr. 2.4.4 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten sind,~~
- ~~• des in Anhang 41 "Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern" der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in Nr. 2.4.5 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten sind,~~
5. des in Anhang 49 »Mineralölhaltiges Abwasser« der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt *und die in der Anlage 49.1 und Anlage 49.2 genannten Voraussetzungen eingehalten sind; [...]*
6. des in Anhang 50 »Zahnbehandlung« der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt *und die in der Anlage 50.1 genannten Voraussetzungen eingehalten sind;*
7. des in Anhang 52 »Chemischreinigung« der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt *und die in der Anlage 52.1, Anlage 52.2.1, Anlage 52.2.2.1 und Anlage 52.2.2.2 genannten Voraussetzungen eingehalten sind; [...]*
8. des in Anhang 53 »Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)« der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt *und die in der Anlage 53.1 und Anlage 53.2 genannten Voraussetzungen eingehalten sind; [...]*
9. des in Anhang 55 »Wäschereien« der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt *und die in der Anlage 55.1 genannten Voraussetzungen eingehalten sind;*
- ~~• bei denen nach eigenverantwortlicher Prüfung des Einleiters kein Stoff in das Abwasser gelangen kann, der in den Teilen D oder E des jeweils maßgeblichen Anhangs der Abwasserverordnung begrenzt ist, wenn die in Nr. 2.4.11 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten werden.~~

(3) Das Einleiten von Abwasser nach § 1 Nr. 3 ist anzuzeigen, wenn das Einleiten aus Betrieben

1. des in Anhang 31 »Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung« der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs aus dem Bereich von Anlagen zur Aufbereitung des Kreislaufwassers von Schwimm- und Badebecken erfolgt nach wesentlicher Änderung einer vorhandenen Einleitung von Abwasser aus Anlagen zur Aufbereitung von Schwimm- oder Badebeckenwasser (Kreislaufwasser), die vor dem 1. August 2002 rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist; *die in der Anlage 31.1 genannten Voraussetzungen sind einzuhalten; [...]*

2. *des in Anhang 38 »Textilherstellung, Textilveredelung« der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und weniger als 5 m³ Abwasser je Tag eingeleitet werden; die in der Anlage 38.1 genannten Voraussetzungen sind einzuhalten; [...]*

(3) Wer eine Einleitung [...] vornehmen will, hat diese spätestens einen Monat vor Beginn der Einleitung schriftlich anzuzeigen. Für Anzeigen [...] sind die Muster der Anlagen 1 bis 11 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung zu verwenden. Die Schriftform kann [...] durch die elektronische Form ersetzt werden.

(4) Mit der Indirekteinleitung nach Abs. 1, 2 oder 3 kann wie angezeigt begonnen werden, wenn das Vorhaben der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme schriftlich mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und diese innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige weder die Indirekteinleitung untersagt noch Anforderungen an die Indirekteinleitung festgesetzt hat.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber haben die Überwachung der [...] anzeigespflichtigen Einleitungen durch eine sachverständige Stelle [...] vornehmen zu lassen. Die Überwachung ist durchzuführen [...] 2. vor der erstmaligen Inbetriebnahme in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 5 bis 10 sowie im Abstand von höchstens 2,5 Jahren in den Fällen des Abs. 2 Nr. 6 und im Abstand von höchstens 5 Jahren in den übrigen Fällen, [...]

(6) Mängel sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage entsprechend den Vorgaben des Prüfberichts oder der Anordnung der Wasserbehörde zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 3 Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und Indirekteinleitungen durch Sachverständige

(1) Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat auf eigene Kosten die Überwachung [...] der angezeigten Indirekteinleitungen mit den Abwasserbehandlungsanlagen und Einrichtungen, die erforderlich sind, um die Anforderungen nach [WHG] sicherzustellen, durch Sachverständige [...] vornehmen zu lassen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 2 Abs. 3 Nr. 2 kann die Überwachung auch von [einem Umweltgutachter] auf Kosten der Indirekteinleiterin oder des Indirekteinleiters vorgenommen werden. Die Überwachung ist durchzuführen

1. *in den Fällen des [Anhangs 22] und [des Anhangs 38] einmalig vor der Inbetriebnahme,*
2. *in den Fällen des [Anhangs 17, 50, 52, 53 und 55] [...] vor der erstmaligen Inbetriebnahme sowie wiederkehrend im Abstand von höchstens fünf Jahren,*
3. *in den Fällen des [Anhangs 49] vor der erstmaligen Inbetriebnahme sowie wiederkehrend im Abstand von höchstens 30 Monaten und nach der Entleerung und Endreinigung vor einer geplanten Einstellung der Indirekteinleitung,*
4. *in den Fällen des [Anhangs 31] innerhalb eines Jahres nach der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung sowie wiederkehrend im Abstand von höchstens fünf Jahren.*

Wird eine Frist nach Satz 3 Nr. 2 bis 4 überschritten, verkürzt sich die Frist für die nachfolgende Prüfung [entsprechend]. [...]

(4) Werden bei Prüfungen [...] geringfügige Mängel festgestellt, hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter diese Mängel innerhalb von sechs Monaten zu beheben oder beheben zu lassen. Die Mängelbeseitigung ist der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen.

(5) Erhebliche und gefährliche Mängel hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. [Nach der] Beseitigung des Mangels [ist die Indirekteinleitung] erneut prüfen zu lassen. [...]

(6) Die für die Gewässeraufsicht zuständige Wasserbehörde kann im Einzelfall die Indirekteinleiterin oder den Indirekteinleiter auf Antrag von der Überwachungspflicht [...] befreien, wenn eine gleichwertige Überwachung auf andere Weise sichergestellt ist. [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

Europäisches Parlament stimmt Industrieemissionsrichtlinie zu

Die Europäische Kommission hat am 5. April 2022 ihren Vorschlag zur Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (kurz IED) veröffentlicht. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die Umweltverschmutzung durch Industrieemissionen durch eine integrierte Genehmigung zu vermeiden und so weit wie möglich zu vermindern. Dafür müssen Industrieanlagen die besten verfügbaren Techniken einsetzen.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung sieht unter anderem eine mögliche Ausweitung der Richtlinie auf weitere Unternehmen vor, wie zum Beispiel große Betriebe zur Intensivhaltung von Rindern, Schweinen oder Geflügel sowie bestimmte große Batterieproduktionen und Bergbaubetriebe. Darüber hinaus beinhaltet der Revisionsvorschlag gesteigerte Anforderungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, wie die Verschärfung von Grenzwerten für Schadstoffemissionen.

Das Europäische Parlament sprach sich dafür aus, die derzeitigen Regeln zur Haltung von Nutztieren beizubehalten, aber stimmt der EU-Kommission bei der Ausweitung der Richtlinie auf die Batterieproduktion und die mineralienbezogenen Bergbaubetriebe zu. Zudem schlägt das Parlament die Einrichtung eines Industrie-Emission Portals vor, welches ein Abrufen von EU-Genehmigungen und lokalen

Emissionen ermöglicht. Die vom Parlament ebenfalls geforderten zusätzlichen Informationsanforderungen und vereinfachten Klageverfahren für Stakeholder könnten zu einer erheblichen Mehrbelastung für die Betriebe sowie längeren Genehmigungsverfahren für neue Anlagen führen. Angesichts multipler Krisen sowie geringer Investitionen wären aus Wirtschaftssicht eher eine Beschleunigung und mehr Rechtssicherheit für Zukunftsinvestitionen vonnöten anstatt verlängerter und umfangreicherer Genehmigungsverfahren.

Der Europäische Rat hatte am 16. März seine Verhandlungsposition festgelegt. Die wichtigste Änderung des Rats ist, dass der Schwellenwert der Richtlinie für Intensivtierhaltungsbetriebe im Vergleich zum derzeitigen Schwellenwert sinkt, aber dennoch über dem Wert des Kommissionsvorschlags liegt. Zusätzlich sollen die mineralgewinnenden Industrien (Bergwerke) und Großanlagen zur Herstellung von Batterien (mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich Batteriemodule und Batteriepacks zusammenbauen) unter die Richtlinie fallen. Die Richtlinie verpflichtet sie, die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden weiter zu reduzieren.

Die Trilog-Verhandlungen zwischen Rat und Parlament werden zeitnah starten. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen

BECV: EU erteilt Genehmigung

Die lang erwartete beihilferechtliche Genehmigung der EU für die BECV liegt vor - damit darf mit einer Bescheidung der bislang gestellten Anträge gerechnet werden.

Nachdem zum Jahr 2021 der nationale Emissionshandel eingeführt wurde, der steigende CO₂-Kosten zur Folge hatte, trat – ebenfalls im Jahr 2021 - als Instrument zur Entlastung besonders im internationalen Wettbewerb stehender Unternehmen die Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) in Kraft. In diesem Rahmen konnten Unternehmen aus beihilfeberechtigten (Teil-)Sektoren erstmals zum 30. Juni

2022 die Zahlung einer Beihilfe zur Entlastung von den CO₂-Kosten beantragen.

So stellten viele Unternehmen bereits für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 ihre Anträge auf Entlastung und erhielten bislang keine Entscheidung der DEHSt, was diese mit der noch fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung der EU begründete.

Wie die europäische Kommission in ihrer Pressemitteilung vom 10. August bekannt gegeben hat, hat sie nunmehr die Genehmigung für die BECV erteilt. Damit ist der

Weg frei für die Bescheidung der Anträge betroffener Unternehmen aus diesem und vor allem aus dem vergangenen Jahr. *Quelle: RGC Manager*

Stellungnahme der Bundesregierung zur EnSikuMaV

Die EnSikuMaV ist mit Ablauf des 15. April 2023 außer Kraft getreten. Der Bundesrat hat in der Plenarsitzung am 10. Februar 2023 eine Entschließung mit der Bitte um Prüfung der Gasversorgungslage und gegebenenfalls erneute zeitnahe Inkraftsetzung der EnSikuMaV gefasst.

Die Bundesregierung ist dieser Bitte nachgekommen und hat ein Verfahren eingerichtet, nach dem die BNetzA die Gasversorgungslage auf Basis täglicher Erhebungen prüft. Daraus ergibt sich u.a. folgender aktueller Sachstand (vgl. Lagebericht der BNetzA zur Gasversorgung):

- Seit dem 23. Juni 2022 gilt die Alarmstufe des Notfallplans. Die Bundesnetzagentur beobachtet die Lage genau und steht in engem Kontakt mit den Netzbetreibern.
- Die Gasversorgung in Deutschland ist stabil. Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Eine Gasmangellage im vergangenen Winter konnte verhindert werden. Gleichwohl bleibt die Vorbereitung auf den Winter 2023/2024 eine zentrale Herausforderung. Deswegen bleibt auch ein sparsamer Gasverbrauch wichtig.
- Die Gasflüsse nach Deutschland sind stabil und ausgeglichen.

Wissenschaftlicher Beirat des BMF äußert sich kritisch zum Industriestrompreis

In einem aktuellen [Gutachten](#) kritisiert der Beirat des BMF den Industriestrompreis, den das Wirtschaftsministerium vorgeschlagen hat. Die Kritik des Beirats entspricht unserer [DIHK] Positionierung, dass eine übergangsweise Unterstützung weniger Unternehmen das Kernproblem hoher Strompreise nicht löst. Dass es vielmehr darum geht, das Energieangebot schneller auszubauen. Deshalb hat die DIHK die StromPartnerschaft vorgeschlagen. Die

- Um die Gasversorgung für den kommenden Winter zu sichern, muss bis zum 1. September ein Speicherfüllstand von 75 % erreicht werden. Das Speicherziel wurde bereits im Juni erreicht.
- Der Gasverbrauch lag in der 28. Kalenderwoche 25,2 % unter dem durchschnittlichen Verbrauch der Jahre 2018 bis 2021.

Nach den extremen Preisspitzen des letzten Jahres sind die Großhandelspreise für Gas deutlich gefallen und befinden sich aktuell auf einem Niveau unterhalb der Preise, die vor der russischen Invasion in die Ukraine bestanden. Daraus schließt die Bundesregierung, dass derzeit eine erneute Inkraftsetzung der EnSikuMaV nicht angezeigt erscheint.

Im Fall einer signifikanten Verschlechterung der Gasversorgungslage vor oder im kommenden Winter sollte jedoch eine – ggf. auch kurzfristige – erneute Inkraftsetzung der EnSikuMaV erwogen werden. BMWK und BNetzA werden die Lage weiter engmaschig verfolgen, um etwaigen Handlungsbedarf zu identifizieren. *Quelle: Drucksache 6/23 (Bechluss).*

Gefahrgut in geringen Mengen transportieren

Wer denkt beim Stichwort Gefahrguttransport nicht automatisch an schwere Lastkraftwagen, voll beladen mit giftigen oder entzündlichen Substanzen? Der Pkw kommt sicherlich den wenigsten in den Sinn. Dabei können schon **kleinste Mengen eines Gefahrguts**, die in jeden Kofferraum passen, tödlich sein, wenn sie falsch transportiert werden. Beispiel Trockeneis. Aber nicht nur bei Trockeneis gilt besondere Vorsicht. Auch wenn Beschäftigte etwa ein Fass Diesel transportieren, um Arbeitsgeräte auf einer Baustelle zu betanken, oder mehrere Kanister Reinigungsmittel: Unternehmen müssen beim Transport von Gefahrstoffen immer eine **Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Arbeitsplatz** vornehmen. Ob für einen Transport Erleichterungen aufgrund der geringen Menge gelten, ermitteln Unternehmen beispielsweise mit der sogenannten 1.000-Punkte-Regel.

Ob die 1.000 Punkte erreicht werden, hängt davon ab, zu welcher Beförderungskategorie das Gefahrgut zählt – je

gefährlicher ein Stoff ist, desto kleiner die Beförderungskategorie – und wie viel davon transportiert wird. Werden die 1.000 Punkte nicht überschritten, muss das Fahrzeug nicht gekennzeichnet werden. Beschäftigte, die das Fahrzeug fahren, müssen dann zwar – wie alle am Transport von Gefahrgut beteiligten Personen – unterwiesen, nicht aber gesondert geschult werden.

Auch wenn die Menge nicht ausreicht, um kennzeichnungspflichtig zu sein – der Transport eines Gefahrstoffs untersteht **in jedem Fall den Vorschriften des Gefahrgutrechts**. So sind Gefahrgüter immer besonders sorgfältig zu verstauen und zu befestigen. »Die Ladung darf nur mittels speziell geeigneter Ladungssicherungsmittel gesichert werden. Sie sorgen dafür, dass die Ladung garantiert nicht verrutscht«, so Andreas Kleineweischede aus der Präventionsabteilung Gefahrstoffe und Biologische Arbeitsstoffe der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI). *Quelle: [Arbeit & Gesundheit \(gekürzt\)](#)*

ZVEI aktualisiert sein Merkblatt zum Versand von Lithium-Ionen-Batterien

Der Verband der Elektro- und Digitalindustrie (ZVEI) hat sein [Merkblatt Nr. 36](#) »Versand von Lithium-Ionen-Batterien und Lithium-Ionen-Batterien in/mit Geräten: Umsetzung der Gefahrgut-Vorschriften« neu veröffentlicht. Es wurde an die aktuellen Gefahrguttransportvorschriften von 2023 angepasst. Das Merkblatt mit Ausgabestand vom März 2023 ist in deutscher und englischer Sprache

kostenlos abrufbar. Auf 16 Seiten werden die Versandvorschriften von ADR/RID, IMDG-Code und IATA-DGR für UN 3480 und UN 3481 übersichtlich dargestellt. Selbst die Regelungen für den Versand von Prototypen, von beschädigten oder defekten Batterien und von Batterien zur Entsorgung / zum Recycling werden behandelt. *Quelle: [IHK Ulm](#)*

Bulgarien modifiziert seine ADR-Schulungsbescheinigung

Bulgarien stellt seit 1. Juli 2023 eine modifizierte ADR-Schulungsbescheinigung für die Gefahrgutfahrer/-innen aus. Im Vergleich zur Vorgängerversion, die vom 25. Juni 2013 bis Ende Juni 2023 verwendet wurde und die auch weiterhin bis zum Ablaufdatum gültig ist, wurde das Hologramm auf der Vorderseite geändert. Statt einer mit hellblauem Band geteilten Ellipse, die im oberen Teil das Wort

»ADR« enthielt, ist nun auf mattgrünem Grund ein Kreis mit Sternen um die zentrierten Buchstaben »BG« getreten. Zudem wurden weitere Sicherheitsmerkmale eingearbeitet, die die Fälschungssicherheit erhöhen. *Quelle: [IHK Ulm](#)*

» [Seite mit den ADR-Bescheinigungen](#)

REACH-Beschränkung für Diisocyanate: Übergangsfrist endete am 24. August 2023

Seit 23. August 2020 ist der REACH-Beschränkungs-vorschlag für das Inverkehrbringen und Verwenden von Diisocyanaten in Kraft. Nun endet die Übergangsfrist zur Umsetzung.

Diisocyanate können zu Atemwegssensibilisierungen führen, deren schlimmste Folge Asthma ist. Diese Gruppe von Chemikalien ist eine wichtige Substanzklasse in der Industrie und findet in der Herstellung von polyurethanhaltigen Materialien (zum Beispiel Lacke, Schaumstoffe) Verwendung. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat aufgrund der hohen Anzahl an EU-weit dokumentierten beruflich bedingten Asthmafällen durch Diisocyanate einen zusätzlichen Regulierungsbedarf für das Inverkehrbringen und Verwenden von Diisocyanaten gesehen, der die bestehenden chemikalien- und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen ergänzt. Daraufhin wurde von Deutschland ein von der BAuA mit Unterstützung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) erarbeiteter Beschränkungs-vorschlag unter der REACH-Verordnung in der Europäischen Union (EU) eingebracht.

Die 2020 in Kraft getretene REACH-Beschränkung enthält unter anderem eine Schulungspflicht der Beschäftigten, die Diisocyanate oder diisocyanathaltige Gemische

verwenden. Ein wichtiger Stichtag für Verwender ist der 24. August 2023. Dann endet die Übergangsfrist. Anwender müssen dann den Besuch einer Schulung zum sicheren Umgang mit Diisocyanaten oder Diisocyanathaltigen Gemischen nachweisen. Ohne Trainingsnachweis besteht ein Verwendungsverbot. Liegt kein Trainingsnachweis vor, dürfen Stoffe und Gemische mit Diisocyanaten nur noch industriell und gewerblich verwendet werden, wenn die Konzentration der Summe aller Diisocyanate unterhalb 0,1 Gewichtsprozent liegt.

Der REACH-Beschränkungs-vorschlag soll die Arbeitsschutzbestimmungen zu Diisocyanaten harmonisierter, verbindlicher und durchsetzbarer machen. Ziel der Beschränkung ist die Reduktion der Atemwegserkrankungen und ein sicheres Produktdesign.

Antworten auf häufig gestellte Fragen bietet der Kompaktbericht "Beschränkung von Diisocyanaten unter REACH: Was industrielle und gewerbliche Verwender und Lieferanten beachten müssen". Weitere Informationen zur Beschränkung von Diisocyanaten gibt es auch auf der [Inter-netseite](#) der BAuA. *Quelle: BAuA*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 206-054](#) »Umgang mit Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit bei der Arbeit«
- [DGUV Information 209-096](#) »Schweißrauchminderung im Betrieb – Schweißrauchminderungsprogramm«
- [DGUV Information 214-089](#) »Verhaltensregeln für Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb«
- [DGUV Information 214-090](#) »Tätigkeiten im Eisenbahnbetrieb – Regelungen für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie andere Vorgesetzte«
- [FBHM-135](#): »Gefährdungen durch Gefahrstoffe beim Wolfram-Inertgasschweißen (WIG) – Präventionsmaßnahmen«
- [FBHM-133](#): »Sichere Fernwartung von Maschinen«

Konflikte im Team: immer ernst nehmen

Arbeitskräfte verbringen im Durchschnitt etwa 15 Prozent ihrer Arbeitszeit mit Konflikten. Das zieht nicht nur hohe Kosten nach sich ([Konfliktkostenrechner](#)), auch die Gesundheit der Beschäftigten kann bei langandauernden Konflikten und psychischer Dauerbelastung leiden.

Ein Konfliktleitfaden unterstützt Führungskräfte, Konflikte erfolgreich zu managen. Wichtigstes Instrument ist das Konfliktgespräch. Geht eine Führungskraft die Konflikte durch eine gute Kommunikation rechtzeitig an, liegen darin

sogar Chancen für die Entwicklung des gesamten Teams. Quelle: [BGHW](#)

Auf der verlinkten Seite finden Sie unter anderem

- Inhalte des Konfliktleitfadens
- Checkliste für Führungskräfte: Vorbereitende Fragen auf ein Konfliktgespräch
- 7 Schritte des Konfliktgesprächs

2 x ASA

1. Als Sicherheitsbeauftragte am ASA teilnehmen und mitwirken

Alle wichtigen Fragen rund um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden im Arbeitsschutzausschuss (ASA) besprochen. Sicherheitsbeauftragte nehmen meist daran teil. Doch nicht immer werden sie beteiligt: Laut einer [Umfrage von 2021 unter mehr als 1.600 Sicherheitsbeauftragte](#) des Sachgebiets Sicherheitsbeauftragte der DGUV fühlt sich knapp ein Viertel der Befragten gar nicht oder nur wenig in die Arbeit des ASA eingebunden. Im Artikel von Arbeit & Gesundheit werden dazu u.a. folgende Aspekte besprochen:

- Nehmen alle Sicherheitsbeauftragte teil?
- Falls nicht: Wie bekommen sie dennoch mit, was besprochen wurde?
- Wie können sich Sicherheitsbeauftragte im ASA einbringen?

Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)

2. Sind vier ASA-Sitzungen verpflichtend, wenn es keinen Betriebsrat gibt?

Frage

Unser Standort hat mehr als 20 Beschäftigte. Deshalb muss der Arbeitsschutzausschuss (ASA) regelmäßig zusammenkommen. Es gibt allerdings **keinen Betriebsrat**. Sind vier ASA-Sitzungen trotzdem verpflichtend?

Antwort

Ja, die vier ASA-Sitzungen jährlich sind verpflichtend. Die Frage bezieht sich vermutlich auf die Tatsache, dass – neben dem oder der Arbeitgebenden, der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Sicherheitsbeauftragten – normalerweise auch zwei Betriebsratsmitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Aber auch wenn es keinen Betriebsrat gibt, gilt § 11 Arbeitssicherheitsgesetz. Demnach tritt der Arbeitsschutzausschuss bei mehr als 20 Beschäftigten mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

[Arbeit & Gesundheit](#): Frank Bell, Referatsleiter Betriebliche Organisation von Sicherheit und Gesundheit der DGUV

Maschinenverordnung vs Maschinenrichtlinie

Am 29. Juni 2023 wurde die EU-Maschinenverordnung (MVO) im europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Bereits am 4. Juli 2023 wurde eine Korrektur hierzu veröffentlicht. Auf dem Portal www.maschinenrichtlinie.de wurde von der MBT Ostermann GmbH eine [Analyse der](#)

[Maschinenverordnung](#) vorgenommen. Darin findet sich eine Zusammenfassung einiger wesentlichen Änderungen zur Maschinenrichtlinie. Außerdem werden einige Änderungen vor, die aus deren Sicht für die Industrie von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei allerdings nicht um eine

abschließende Liste aller Änderungen. Weiterhin wurde der Text von MVO und MRL im Anhang gegenübergestellt.

Damit können Sie die Änderungen direkt am Rechtstext nachvollziehen. *Quelle: [MTB Ostermann GmbH](#) (geändert)*

Aus Beinahe-Unfällen lernen

Es ist schnell passiert: Wer mit viel Material in der Hand auf eine Leiter steigt, konzentriert sich zu wenig auf die Stufen, rutscht ab und kann sich noch gerade so abfangen. In den allermeisten Fällen passiert Betroffenen dabei nichts - und die Situation wird als sogenannter Beinahe-Unfall verbucht.

Wenn es nicht zufällig Kolleginnen und Kollegen mitbekommen haben, bleiben diese Vorkommnisse meist un bemerkt. Denn die Person, die auf der Leiter abgerutscht ist, erzählt es von sich aus meist nicht weiter.

Psychologisch verständlich: »Wer redet schon gern über seine Fehler?«, sagt Gerhard Kuntzemann, Leiter des Sachgebiets Sicherheitsbeauftragte der DGUV. Doch für die Arbeitssicherheit im Betrieb ist es ein Verlust, wenn Beinahe-Unfälle nicht registriert werden. Denn nur wenn der Her gang bekannt ist, kann untersucht werden, ob und wie sich solche Ereignisse künftig vermeiden lassen. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

In dem verlinkten Beitrag finden Sie u.a. auch eine Checkliste, wie Kolleginnen und Kollegen zu einer Meldung ermuntert werden können, sowie einen Link zu einer Meldehilfe, die die DGUV online zur Verfügung stellt.

Ersetzt das Unternehmen eine beim Arbeitsunfall beschädigte Brille?

Frage

In unserem Betrieb ist ein Kollege im Lager gestürzt, dabei wurde seine Brille beschädigt. Übernimmt der Unfallversicherungsträger die Reparaturkosten?

Antwort

So ist es. Wenn die Brille bei einem Arbeitsunfall beschädigt wurde, übernimmt der zuständige Unfallversicherungsträger die Erstattungs- oder Reparaturkosten. Wichtig: Es muss sich um eine Sehhilfe handeln, die der Beschäftigte notwendigerweise bei der Arbeit tragen muss. Auch muss sie korrekt getragen, also nicht etwa im Regal abgelegt worden sein. Bei Ihrem Kollegen ist auch die plötzliche Einwirkung von außen auf den Körper als Ursache gegeben.

Wäre die Brille vom Regal gefallen, würden die Kosten nicht erstattet. Arbeitgebende müssen eine Unfallanzeige erstellen und an den Träger schicken, zusammen mit der Rechnung der beschädigten Brille sowie der Reparaturrechnung. Ebenso die Info, ob schon von anderer Stelle Kosten erstattet worden sind. Für Brillengläser werden die vollen Wiederherstellungskosten erstattet, für das Gestell gilt eine Erstattungsgrenze von 100 beziehungsweise 300 Euro – je nachdem, ob die Originalrechnung des Gestells vorliegt.

[Arbeit & Gesundheit](#): Hannah Schnitzler, Sachbearbeiterin Stabsbereich Rehabilitation, BG ETEM

Schutz der Unfallversicherung auf dem Weg zum Postbriefkasten

Der Fall

Im November 2013 war eine Beschäftigte arbeitsunfähig erkrankt. Die daraufhin vom Arzt erstellte AU-Bescheinigung wollte sie dann umgehend per Briefpost an ihren

Arbeitgeber versenden. Auf dem Weg zum Briefkasten stürzte sie und verletzte sich.

Ihre gesetzliche Krankenversicherung, eine Innungskrankenkasse, zahlte für die notwendige medizinische

Behandlung. Zudem gewährte sie der Verletzten die Zahlung von Krankengeld.

Die aus dem Sturz am Briefkasten resultierenden Kosten wollte die Krankenkasse sodann von der für die Verletzte zuständigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet haben, die aber die Sichtweise der Krankenkasse, der Sturz am Briefkasten sei ein Arbeitsunfall (Wegeunfall), nicht teilen mochte.

Die Krankenkasse unterlag mit ihrer gegen die VBG gerichteten Erstattungsklage in erster und zweiter Instanz:

- Sozialgericht (SG) Potsdam, Urteil vom 28.09.2018 -S 12 U 9/17-,
- Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.12.2020 -L 3 U 194/18-.

Beide Instanzen vertraten die Auffassung, es habe kein durch die Unfallversicherung abzudeckender Wegeunfall vorgelegen, zumal das Einwerfen der AU-Bescheinigung in den Briefkasten zwecks postalischer Zuleitung an den Arbeitgeber keine nach dem Arbeitsvertrag geschuldete Leistung darstellte und zudem vom Arbeitgeber auch gar nicht veranlasst worden sei.

Die durch den Sturz verletzte Mitarbeiterin habe mit der postalischen Übersendung der AU-Bescheinigung ausschließlich eigene Rechte sichern wollen.

Die Entscheidung

Mit der Revision zum BSG obsiegte schließlich doch noch die Krankenkasse:

- BSG-Urteil vom 30. März 2023 -B 2 U 1/21 R-

Entgegen den Vorinstanzen, insbesondere dem LSG, vertrat das BSG den rechtlichen Standpunkt, dass das Erstattungsbegehren der Krankenkasse von der Unfallversicherung zu Unrecht zurückgewiesen wurde und letztere vielmehr eine vollumfängliche Erstattung dieser Kosten (Behandlung und Krankengeld) hätte vornehmen müssen.

Die verletzte Beschäftigte habe, da es sich bei dem Sturz am Briefkasten um einen Wegeunfall im Sinne der Unfallversicherung gehandelt habe, keine Ansprüche – weder Sach- noch Geldleistungen – gegen ihre Krankenkasse gehabt.

Auch der bestandskräftige Verwaltungsakt (Ablehnung der Erstattung von der UV zur KV) habe keine Bindungswirkung, da die Ablehnung offensichtlich fehlerhaft war und die Erstattung, auch ohne weitere Ermittlungen, hätte vorgenommen werden müssen.

Schließlich habe die gestürzte Beschäftigte, anders als von den Vorinstanzen gewertet, eben keine eigenen Belange verfolgt, sondern sei mit dem Postversand der AU-Bescheinigung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 5 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) nachgekommen, die dem Arbeitgeber zudem eine Perspektive zum voraussichtlichen Ende der Arbeitsunfähigkeit liefern solle.

Bewertung

Das BSG hat mit dieser Entscheidung, diesmal auf der Basis eines Streits zwischen zwei Sozialversicherungsträgern, dem Thema »Wegeunfall« eine weitere, für die Praxis bedeutsame Komponente hinzugefügt.

Quelle/Text: www.arbeitssicherheit.de, Dr. jur. Kurt Kreizberg Stand 3.8.2023 (gekürzt)



Schlägerei unter Autofahrern ohne Schutz der Unfallversicherung

Der Fall

Im Februar 2020 kam es in Berlin zu einer tätlichen Auseinandersetzung mit Körperverletzungen. Ein Arbeitnehmer kehrte von einem Außentermin zu seinem Betrieb zurück. Die Betriebseinfahrt war jedoch durch einen Lkw versperrt, dessen Fahrer auch trotz mehrfacher Aufforderung weiterhin dort parkte und die Zufahrt blockierte. Der

Arbeitnehmer stellte daraufhin sein Auto anderweitig ab und erreichte zu Fuß das Betriebsgelände.

Als er kurze Zeit später zur Wahrnehmung eines weiteren außerbetrieblichen Termins wieder zu seinem Auto zurückkehrte, kam es mit dem weiterhin die Einfahrt blockierenden Lkw-Fahrer zu einer verbalen Auseinandersetzung, bei

der der Lkw-Fahrer den anderen Autofahrer wüst beschimpfte.

Letzterer, gerade im Begriff sein Auto zu besteigen, kehrte daraufhin noch einmal zur Betriebseinfahrt und dem dort unverändert parkenden Lkw-Fahrer zurück. Bei der sich anschließenden Schlägerei fügte der Lkw-Fahrer dem anderen Autofahrer eine Mittelgesichtsfraktur zu.

Die daraufhin, unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines vermeintlichen Arbeitsunfalls auf Leistungen in Anspruch genommene Unfallversicherung lehnte eine entsprechende Anerkennung – und damit Leistungen nach dem SGB VII – ab.

Die Entscheidung

Das zuständige Sozialgericht wies die Klage des verletzten Arbeitnehmers gegen die zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Bezirksverwaltung Berlin ab:

- Sozialgericht Berlin, Urteil vom 16.02.2023 -S 98 U 50/21-

Laut telefonischer Auskunft der 98. Kammer des SG Berlin vom 3. Mai ist das Urteil rechtskräftig geworden.

Das Sozialgericht Berlin hat in seiner Entscheidung, bei der es wesentlich auf die Frage ankam, ob sich der verletzte Arbeitnehmer bei der Abkehr von seinem Auto und dem Weg zur Schlägerei mit dem Lkw-Fahrer noch auf einem versicherten Arbeitsweg, mithin zu einem Arbeitsunfall befand, die obergerichtliche Rechtsprechung herangezogen.

Danach ist anerkannt, dass insbesondere das Zurechtweisen anderer Verkehrsteilnehmer auf dem Weg zur Arbeit oder auf Betriebswegen nicht der betrieblichen Tätigkeit dient und etwaige hieraus resultierende Verletzungen, unabhängig vom Verschulden, dem privaten Bereich zuzurechnen sind. So auch

- Bayrisches Landessozialgericht, Urteil vom 24.09.2020 - L 17 U 370/17-, juris Rn. 39 sowie
- Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.09.2020 -L 17 U 626/16-, juris Rn. 53 ff.

Auch die vom Kläger in Bezug genommene Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22.11.2017 – L 1 U 1277/17 (juris Rn. 36 ff.) führt zu keinem anderen Ergebnis. (siehe dazu auch: Beitrag »Private Streitigkeiten begründen keinen Wegeunfall« mit Bezug zum Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12.12.2019 -L 10 891/19- sowie damit wiederum einhergehender Rechtsprechung des BSG).

Bewertung

Die Entscheidung des Sozialgerichts Berlin fügt sich nahtlos ein in eine Reihe obergerichtlicher Entscheidungen, die allesamt und einhellig tätliche Auseinandersetzungen aus dem Leistungskanon der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Arbeitsunfall herausnehmen. Insofern weicht, wer sich prügelt, ganz im Sinne von Moses und des Alten Testaments, vom »rechten Weg« ab. *Quelle/Text: www.arbeitssicherheit.de, Dr. jur. Kurt Kreizberg, Stand 17.8.2023 (gekürzt)*



BGHM - Elektro-Autos im Betrieb: Wer die Ladeleitung prüfen darf

Wo steht, dass Ladeleitungen regelmäßig elektrotechnisch geprüft werden müssen?

Jede Leitung, die zum Laden eines gewerbsmäßig genutzten Elektrofahrzeuges verwendet wird, ist als elektrisches Betriebsmittel im Sinne DGUV Vorschrift 3 und 4 wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfverpflichtung zu diesem Arbeitsmittel ergibt sich auch aus § 14 Betriebssicherheitsverordnung.

Nach welchen Vorgaben muss geprüft werden?

Herstellerinformationen, Normen oder Technische Regeln beschreiben im Detail die Prüfgrundlagen (Sollzustände) und Prüfmethoden. Die prüfende Person muss unter

Berücksichtigung der einschlägigen Normen und der Herstellervorgaben entscheiden, welche Prüfmethoden und Prüfgrundlagen für Prüfungen von Ladeleitungen angewendet werden müssen, um den Nachweis der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu erbringen, damit der ordnungsgemäße Zustand (§ 5 DGUV Vorschrift 3 beziehungsweise 4) für den sicheren Weiterbetrieb der Ladeleitung bestätigt werden kann. Die Hersteller müssen entsprechende Prüfmethoden in den Service- und Wartungsanleitungen beschreiben sowie klare Spezifikation zu den Mess- und Prüfgeräten und den zu erwartenden Sollwerten vorgeben.

Wer darf die Prüfung der Ladeleitungen durchführen?

Prüfungen von Ladeleitungen sind elektrotechnische Arbeiten. Grundsätzlich dürfen elektrotechnische Arbeiten entsprechend DGUV Vorschrift 3 beziehungsweise 4 nur von Elektrofachkräften oder unter deren Leitung und Aufsicht durchgeführt werden. Fachkundige Personen für Hochvoltssysteme ([DGUV Information 209-093](#)) sind durch die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen in Verbindung mit praktischer Erfahrung befähigt, Arbeiten an Hochvoltssystemen durchzuführen. Sind mobile Ladeleitungen im Lieferumfang der Fahrzeuge enthalten oder vom Hersteller ausdrücklich für diese Verwendung vorgesehen, können diese ortsveränderlichen (mobilen) Ladeleitungen als Komponente der Hochvoltanlage aufgefasst werden. Sollen die Prüfungen durch Fachkundige für Hochvoltssysteme erfolgen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfolgreiche Qualifikation zur Fachkundigen Person für Hochvoltssysteme der Stufe 2 oder höher
- Teilnahme an einer mit den Herstellern der Fahrzeuge abgestimmten Fortbildung für die Prüfung der mitgelieferten Ladeleitung. Der erfolgreiche Abschluss dieser Fortbildung ist durch eine Elektrofachkraft anhand einer theoretischen und praktischen Prüfung zu bestätigen.
- Benutzung von spezifischen für diese Prüfung ausgelegten Prüfgeräten
- Umsetzung einer vom Hersteller erstellten Arbeitsanweisung beziehungsweise Verfahrensweisung zur Prüfung der Ladeleitung

Diese für Fachkundige für Hochvoltssysteme angeführten Qualifikationen und spezifischen Fortbildungen gelten nur für die Prüfung der vom Hersteller vorgesehenen Ladeleitungen. Eine Anwendung dieser Qualifikationen und spezifischen Fortbildungen auf andere zu prüfende elektrische Arbeitsmittel ist unzulässig.

Worauf kommt es bei der Auswahl entsprechender Qualifikationsangebote an?

Zunächst können die Hinweise zur Zielgruppe der Schulung Aufschluss geben, ob es sich um eine Schulung für Elektrofachkräfte oder für Fachkundige Personen für Hochvoltssysteme handelt. Darüber hinaus sollte bei der Auswahl der Qualifikation sehr genau darauf geachtet werden, dass der Beschreibung nach die Inhalte unter Angabe der Hersteller, mit denen diese Schulung abgestimmt ist, eingehalten werden. Denn die Ladeleitungen unterschiedlicher Hersteller haben nicht die gleiche Funktionsweise und können daher nicht auf die gleiche Weise geprüft werden. Die Schulungsanbieter sollten auf dem Teilnehmerzertifikat exakt bescheinigen, nach welchen Herstellervorgaben die Schulung durchgeführt wurde und zur Prüfung welcher Ladeleitungen diese qualifiziert.

Wo finde ich weitere Informationen?

Die Webseite des Themenfeldes Fahrzeugelektrik und Mechatronik der DGUV enthält eine [FAQ-Rubrik](#), die regelmäßig aktualisiert wird und in der auf viele weitere Fragestellungen rund um die Elektromobilität eingegangen wird.

Lars Kopka, Björn Scharf, [BGHM](#)



WEKA: Was Schleifarbeiten so riskant macht – und was Sie dagegen tun können

Jahr für Jahr passieren bei Schleifarbeiten ca. 12.000 Unfälle – das sind jeden Monat 1.000, jeden Tag über 33 direkte oder indirekte Verwundungen und Verletzungen: an Augen, Armen oder Händen, durch Einatmen oder Funkenflug. Ganz besonders gefährlich sind Schleifarbeiten mit mobilen Handschleifmaschinen, die von sich aus keine konstruktiven Schutzvorrichtungen bieten. *Quelle:* [WEKA](#)

Im [Beitrag](#) werden folgende Themen besprochen:

- Was Schleifarbeiten so riskant macht – und was Sie dagegen tun können.
- So lassen sich die Augen wirksam schützen.
- So müssen Schleifwerkzeuge gelagert werden.
- Wie Schleifwerkzeuge sicher befestigt werden.
- Wie Schleifmaschinen sicher betrieben werden.
- So werden Brände oder Explosionen verhindert.

Finden Sie den Fehler? 😊

Arbeit & Gesundheit veröffentlicht in jeder Ausgabe ein Bild, auf dem sich ein Fehler im Sinne der Arbeitssicherheit eingeschlichen hat. Dem geschulten Auge entgeht

bestimmt nicht, was falsch ist. Auf der verlinkten Seite können Sie die Bilder bis zurück ins Jahr 2021 sehen. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

Veranstaltung am 2.11.2023: Arbeitsschutz in Zeiten der Digitalisierung

Digitale Technologien und Arbeitsmittel verändern Arbeitsplätze enorm. Wie wirkt sich der Wandel konkret auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten aus? Die Forschung ist auf Input aus der Praxis angewiesen!

Unter dem Motto »Sicher und gesund arbeiten in Zeiten der Digitalisierung« sprechen am 2. November zahlreiche Fachleute verschiedener Disziplinen über die Chancen, Herausforderungen und Gefahren einer digitalisierten Arbeitswelt. Ein Beispiel: mobile Arbeit ergonomisch gestalten. Dabei werden einerseits die facettenreichen Auswirkungen für die Beschäftigten beleuchtet. Andererseits geht es um mögliche Lösungsansätze, die negative Effekte der Digitalisierung vermeiden sollen. Die Diskussion lebt von Impulsen aus der Arbeitspraxis. Sicherheitsbeauftragte und

Arbeitsschutzverantwortliche aus Betrieben und Einrichtungen sind deshalb herzlich eingeladen, an der Veranstaltung teilzunehmen und mitzudiskutieren.

Die wichtigsten Infos zur Veranstaltung:

- Wann: 2. November 2023, 10.00 bis ca. 16.30 Uhr
- Wer: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
- Wo: Glinkastraße 40, 10117 Berlin
- Kostenfrei

» [Anmeldung und Veranstaltungsprogramm](#)

Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)

Update zu den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die EU-Kommission hat am 31. Juli 2023 den Delegierten Rechtsakt zum Set 1 der ESRS veröffentlicht. Damit werden in der Europäischen Union verbindliche Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt. Die finalen Standards liegen nun in 23 Sprachen vor. Diese sowie die Rückmeldungen zur Konsultation sind abrufbar auf der Webseite der Europäischen Kommission unter: »[Europäische Kommission: Erste europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung](#)«.

Formal besteht aktuell noch eine zweimonatige Einspruchsfrist für Parlament und Rat. Diese Frist kann auf Antrag auf vier Monate verlängert werden und beginnt am 21. August 2023. Sofern beide Institutionen keine Einwände erheben, treten die EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union Ende Dezember 2023 in Kraft und sind ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

» [FAQs der Kommission](#)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette veröffentlicht

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Größe menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten. Das Gesetz hat auch Auswirkungen auf Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, aber in direkter oder

indirekter Zulieferbeziehung zu einem verpflichteten Unternehmen stehen. Das LkSG sieht vor, dass verpflichtete Unternehmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten mit Zulieferern zusammenarbeiten, auch wenn diese selbst nicht unter das Gesetz fallen.

Die [Handreichung](#) (auch [in Englisch](#) erhältlich) zur Zusammenarbeit in der Lieferkette zeigt, wie verpflichtete Unternehmen und ihre Zulieferer zusammenarbeiten können. Es werden auch die Grenzen der Inanspruchnahme von nicht-verpflichteten Unternehmen durch verpflichtete Unternehmen dargestellt. Darüber hinaus enthält sie weiterführende Informationen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten, Empfehlungen für eine konstruktive Zusammenarbeit und praktische Hinweise zu bestehenden Unterstützungsangeboten.

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und die Zusammenarbeit in der Lieferkette ist ein Prozess, der auf Dialog und kontinuierlichem Austausch beruht. Eine Übertragung von Pflichten aus dem LkSG an Zulieferer ist allerdings nicht zulässig. Die nach dem Gesetz verpflichteten Unternehmen stehen in der eigenen Verantwortung, die Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Das LkSG verankert dabei zwei Prinzipien für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten: Angemessenheit und Wirksamkeit. Dies bedeutet, dass Unternehmen risikobasiert vorgehen sollten und zugleich die Weitergabe von Pflichten aus dem LkSG an Zulieferer klar begrenzt ist.

Quelle: [BAFA](#)



DIHK veröffentlicht Umfrage zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wirkt - aber vielfach nicht wie gewünscht. Das zeigt eine [Sonderauswertung](#) der aktuellen »Going International«-Umfrage der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) unter rund 2.400 international aktiven Unternehmen aller Größenklassen. In der Erhebung ermittelte die DIHK im Frühjahr, inwieweit die Betriebe schon mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz konfrontiert sind und wie sie mit den seit Jahresbeginn geltenden Regelungen umgehen.

Dabei zeigte sich insbesondere, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) schon jetzt indirekt betroffen sind – auch, wenn sie nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Und: In der Überprüfung der Lieferanten und des Engagements in bestimmten Ländern und Regionen sehen Betriebe aller Größenklassen eine Herausforderung. Knapp ein Viertel der großen Unternehmen denkt sogar über Rückzug und den Abbruch von Handelsbeziehungen nach – was die Diversifizierung der Lieferketten zusätzlich erschwert. Quelle: [DIHK](#)



CBAM: Durchführungsverordnung veröffentlicht

Am 17.08.2023 hat die EU-Kommission die CBAM-Durchführungsverordnung veröffentlicht, die die detaillierten Berichtspflichten für den Übergangszeitraum des neuen EU-CO₂-Grenzausgleichssystems darlegt.

Der Übergangszeitraum beginnt am 1. Oktober 2023 und läuft bis Ende 2025. Die EU-Kommission hat zudem Leitlinien für EU-Einführer und Nicht-EU-Anlagen, sowie ein Excel-Vorlage zur CBAM-Kommunikation innerhalb der Lieferkette veröffentlicht.

Die EU-Kommission plant ein IT-Tool, das Unternehmen die CBAM-Umsetzung erleichtern soll. Zusätzlich bietet die EU-Kommission folgende Webinare an:

- Zement – 15.09.2023
- Aluminium – 21.09.2023
- Düngemittel – 26.09.2023
- Elektrizität – 28.09.2023
- Wasserstoff – 03.10.2023
- Eisen und Stahl – 05.10.2023

Auf der [Seite der EU](#) sollen digitale Schulungsmaterialien veröffentlicht werden. Weiterführende Infos:

- [Durchführungsverordnung](#)
- [Annex der Durchführungsverordnung](#)
- [Leitlinien für EU-Einführer](#)
- [Leitlinien für Nicht-EU-Anlagen](#)
- [Excel-Vorlage](#)

Quelle: [DIHK](#) und [IHK Karlsruhe](#) (geändert/gekürzt)

USA erweitern »critical minerals« Liste

Das US-Energieministerium hat den Begriff »critical minerals« konkret [ausgearbeitet](#) und einen short-term und mid-term Ausblick (s. Anhang) über die Verfügbarkeit und Wichtigkeit von Rohstoffen erstellt, die es als besonders kritisch einordnen. Der [volle Bericht](#) »Critical Mineral Assessment« des DOE wurde im Juli veröffentlicht.

Die Klassifikation ist seit dem Inflation Reduction Act letztes Jahr wichtiger geworden, weil diese Liste unter anderem für die Steuergutschrift [48C](#) bestimmt, welche Projekte rund um Recyclinganlagen/Raffinerien/Minen förderfähig sind.

Die finale Liste sieht folgendermaßen aus:

- **Critical materials for energy:** aluminum, cobalt, copper, dysprosium, electrical steel, fluorine, gallium, iridium, lithium, magnesium, natural graphite, neodymium, nickel, platinum, praseodymium, silicon, silicon carbide and terbium.

- **Critical minerals:** The Secretary of the Interior, acting through the Director of the U.S. Geological Survey (USGS), published a [2022 final list of critical minerals that includes the following 50 minerals:](#)»Aluminum, antimony, arsenic, barite, beryllium, bismuth, cerium, cesium, chromium, cobalt, dysprosium, erbium, europium, fluorspar, gadolinium, gallium, germanium, graphite, hafnium, holmium, indium, iridium, lanthanum, lithium, lutetium, magnesium, manganese, neodymium, nickel, niobium, palladium, platinum, praseodymium, rhodium, rubidium, ruthenium, samarium, scandium, tantalum, tellurium, terbium, thulium, tin, titanium, tungsten, vanadium, ytterbium, yttrium, zinc, and zirconium.« *Quelle: DIHK und [IHK Karlsruhe](#)*

Bei der [IHK Karlsruhe](#) können Sie sich die Grafiken zum short-term Ausblick und zum mid-term Ausblick herunterladen.